

**EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT**

**Erlass und Anpassung der  
Ausführungserlasse zum  
teilrevidierten  
Fachhochschulgesetz**

Erläuternder Bericht

Bern, im August 2005

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>GRUNDLAGEN DER TEILREVISION DER NACHGEHENDEN RECHTSERLASSE..</b>	<b>3</b>
<b>C.</b>	<b>ERLÄUTERUNGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>I.</b>	<b>Fachhochschulverordnung (SR 414.711)</b> .....	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>Verordnung des EVD über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (SR 414.711.5)</b> .....	<b>10</b>
<b>III.</b>	<b>Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulstudien und über die Anerkennung ausländischer Diplome (SR 414.715)</b> .....	<b>12</b>
<b>IV.</b>	<b>Verordnung des EVD über die Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen (neu)</b> .....	<b>13</b>
<b>D.</b>	<b>PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</b> .....	<b>16</b>

## **A. Allgemeines**

Die Teilrevision des Fachhochschulgesetzes wurde am 17. Dezember 2004 durch die vereinigte Bundesversammlung verabschiedet (vgl. BBl 2004 7325). Die Referendumsfrist ist am 7. April 2005 unbenutzt abgelaufen.

Die Teilrevision des Fachhochschulgesetzes hat insbesondere die Anpassung der bestehenden bzw. den Erlass neuer nachgehender Rechtserlasse zur Folge:

- die bestehende Verordnung des Bundesrates über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (SR 414.711);
- die bestehende Verordnung des EVD über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (SR 414.711.5);
- die bestehende Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulstudien und über die Anerkennung ausländischer Diplome (SR 414.715);
- die neue Verordnung des EVD über die Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen.

Es liegen zur Zeit noch keine vernehmlassungsfähigen Entwürfe zu den Akkreditierungsrichtlinien und zu den Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen vor. Diese werden voraussichtlich Ende 2005 in die Anhörung gegeben. Diese Rechtserlasse sind für den Start der Bachelorstudiengänge im Wintersemester 2005 nicht zwingend notwendig. Sie werden voraussichtlich im Verlaufe des Jahres 2006 in Kraft gesetzt.

Damit die Fachhochschulen – wie mit den zuständigen Trägern und hochschulpolitischen Organen vereinbart – im Wintersemester 2005 ihre Bachelorstudiengänge mit den erforderlichen Rechtsgrundlagen starten können, müssen die vier vorliegenden Verordnungen zusammen mit dem teilrevidierten Fachhochschulgesetz auf anfangs Oktober 2005 in Kraft gesetzt werden. Die Anhörung durch das Departement erfolgte von Anfang April 2005 bis Mitte Juni 2005 (vgl. Bericht zu den Ergebnissen der Anhörung).

## **B. Grundlagen der Teilrevision der nachgehenden Rechtserlasse**

Neben den bestehenden und neuen teilrevidierten Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes werden im Rahmen der Teilrevision der nachgehenden Rechtserlasse auch die wichtigsten Grundsätze und Schwerpunkte der Teilrevision des Fachhochschulgesetzes berücksichtigt:

**(a)** Es handelt sich um eine Teilrevision und nicht um eine Totalrevision: Die Revision muss sich deshalb auch auf der Stufe der nachgehenden Rechtserlasse auf diejenigen Punkte beschränken, für welche das dringende Bedürfnis nach einer Neuregelung besteht. Die Teilrevision hat sich auch an die Architektur des Fachhochschulgesetzes als Rahmen- und Grundsatzgesetz zu halten und hat den Grundsatz des Abbaus der Regelungsdichte zu berücksichtigen.

**(b)** Bei der Revision der nachgehenden Rechtserlasse sind die Schwerpunkte der Teilrevision des übergeordneten Fachhochschulgesetzes zu berücksichtigen, nämlich die Erweiterung des Geltungsbereichs um die Fachbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK), die Anpassung der Zulassungsbestimmungen, die Umsetzung der Bologna-Deklaration (Bachelor-Master-System), die Schaffung der Grundlagen für ein Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem im Fachhochschulbereich und eine verbesserte Aufgabenteilung und -entflechtung zwischen Bund und Kantonen.

**(c)** Die Teilrevision der nachgehenden Rechtserlasse berücksichtigt ferner auch die Botschaft vom 29. November 2002 über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2004–2007 (BFT-Botschaft 2004 – 2007), den Beschluss des Bundesrates vom 17. November 2004 zur Hochschullandschaft 2008 sowie die Ergebnisse der laufenden Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, namentlich die Ergebnisse des Masterplans Fachhochschulen, in dem sich Bund und Kantone gemeinsam auf strategische Prioritäten und gemeinsame Kriterien für die Finanzierung des Fachhochschulsystems für den Zeitraum 2004–2007 geeinigt haben.

## **C. Erläuterungen**

### **I. Fachhochschulverordnung (SR 414.711)**

Die Teilrevision umfasst neben allgemeinen Anpassungen und Änderungen u.a. die Einführung einer neuen Bestimmung über die Anerkennung ausländischer Diplome, eine Grundsatzbestimmung zu Weiterbildungsveranstaltungen und deren Finanzierung durch den Bund, die Möglichkeit der Einführung der Berechnung der Betriebskosten nach Standardkostensätzen, eine Bestimmung für die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen an Massnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau, die Regelung der Titelführung und des Titelschutzes von Inhaberinnen und Inhabern altrechtlicher Fachhochschuldiplome sowie die Neuformulierung von Zielvorgaben im Anhang.

#### *Art. 1*

Absatz 1 wurde der neuen Aufzählung in Art. 1 Abs. 1 nFHSG angepasst. Aufgrund der geänderten Zuständigkeit in Art. 16 Abs. 3 nFHSG bestimmt neu das Departement (und nicht der Bundesrat) die Studiengänge und ihre Bezeichnung und ordnet sie den Fachbereichen zu. Neu sollen – in Verbindung mit der Departementsverordnung über die Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen – nur neue ausserhalb des entsprechenden Anhangs stehende Bachelor- und Masterstudiengänge der Bewilligungspflicht des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) unterstehen.

#### *Art. 2*

Absatz 2 wird aufgehoben. Die Präzisierung, dass Studiengänge nach Möglichkeit mehrsprachig anzubieten sind, wenn sie nur an einer einzigen Fachhochschule angeboten werden, erscheint nicht stufengerecht. Die Verpflichtung in Art. 2 Abs. 3 FHSV zur Ergänzung der allgemeinbildenden Fächer durch ein Angebot von fakultativen Kursen wurde gestrichen, weil sie im Bologna-System der Studienleistungen

keinen Sinn mehr macht und ebenfalls nicht stufengerecht erscheint (vgl. auch die neue Sachüberschrift).

#### *Art. 4*

Die Regelung der Berufstätigkeit bei berufsbegleitenden Studien wird gestrichen. Diese Bestimmung macht im Rahmen des Systems der Studienleistungen keinen Sinn mehr. Die Fachhochschulen sind gegenwärtig daran, die Kriterien zur Anrechnung der berufspraktischen Erfahrung als Studienleistung während eines berufsbegleitenden Studiums zu entwickeln.

#### *Art. 5*

Der gegenwärtige Art. 5 wird in die Übergangsbestimmungen verschoben (vgl. die entsprechenden Ausführungen zur Übergangsbestimmung A). Die neue Bestimmung regelt die Anerkennung ausländischer Diplome. Das teilrevidierte Fachhochschulgesetz teilt die Zuständigkeit zur Anerkennung ausländischer Diplome neu dem Bundesrat und nicht dem Departement zu (Art. 7 Abs. 5 nFHSG). Damit muss die Regelung aus der gegenwärtigen Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulstudien und über die Anerkennung ausländischer Diplome (SR 414.715) herausgenommen und in der Fachhochschulverordnung verankert werden. Der neue Art. 5 E-FHSV lehnt sich an den geltenden Art. 69 der Berufsbildungsverordnung (SR 412.101) an und verankert die heute bereits vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) angewendeten Voraussetzungen im Bereich der Gleichwertigkeiten. Der Text wurde redaktionell verbessert (vgl. Absatz 1 lit. a und Absatz 2 lit. a). Sowohl die Voraussetzungen in Absatz 1 als auch in Absatz 2 sind vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin jeweils kumulativ zu erfüllen. Nicht zuständig ist das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) für den Bereich der Universitäten, der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und der Berufsausübung. Im Bereich der reglementierten Berufe informiert das Bundesamt jene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche die Anforderungen an eine Gleichwertigkeit nicht erfüllen, mit welchen Massnahmen sie die erforderlichen Qualifikationen erreichen können. Es bleibt dem Bundesrat nach Art. 7 Abs. 5 nFHSG vorbehalten, diese Aufgaben z.B. mittels eines Vertrags auf Dritte zu übertragen (z.B. im Fachbereich Gesundheit an das Schweizerische Rote Kreuz). Die Bestimmung sieht ausdrücklich einen Vorbehalt für völkerrechtliche Verträge vor (Abs. 3). Zu den Gebühren vgl. die Ausführungen zu Art. 25.

#### *Art. 5a*

Die Bestimmung wird aufgehoben. Mit der Einführung des Bologna-Systems bedarf es keiner ausdrücklichen Regelung des Diploma-Supplements mehr.

#### *Art. 6*

Gemäss der neuen Bestimmung des teilrevidierten Fachhochschulgesetzes (Art. 8 Abs. 2 nFHSG) setzt neu das Departement die Mindestanforderungen an die Nachdiplomstudien fest (lit. a), anerkennt die Diplome der Nachdiplomstudien (lit. b) und regelt die entsprechenden Titel (lit. c). Dazu erlässt das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) eine eigene neue Verordnung über die Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen (vgl. Kapitel IV). In Berücksichtigung des Grundsatzes des Abbaus der Regelungsdichte und der Aufgabenteilung

beschränkt sich der Bund fortan auf Verordnungsstufe auf die Festlegung des Grundsatzes, dass die Fachhochschulen – unter Berücksichtigung der Einführung des zweistufigen Bachelor-Master-Systems (Art. 6 nFHSG) – ihre Weiterbildungsveranstaltungen klar von den grundständigen Diplomstudien auf der Bachelor- und Masterstufe unterscheiden müssen. Das betrifft einerseits die Studienleistungen, andererseits auch die Bezeichnungen der Abschlüsse und Titel. Damit soll für mehr Ordnung in der Titellandschaft gesorgt und auch der Aufbau von parallelen Ausbildungsgefässen unterbunden werden.

#### *Art. 7 Abs. 1 und 2*

Der Integration der GSK-Bereiche wurde durch die Einführung des umfassenderen Begriffs „Praxis“ Rechnung getragen (vgl. auch Art. 23 Abs. 1 E-FHSV). In Absatz 2 wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen (Streichung des Verweises auf Art. 6; Streichung des Begriffs „betriebsinterne Weiterbildung“).

#### *Art. 8 und 9*

Die beiden Bestimmungen betreffen die Organisation sowie die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit. Sie wurden gestrichen, weil die gegenwärtige Ausführung der bereits sehr ausführlichen gesetzlichen Grundlage (Art. 14 Abs. 2 lit. b und e FHSG) auf Verordnungsebene nach Abschluss der Aufbauphase der sieben öffentlichrechtlichen Fachhochschulen nicht mehr notwendig erscheint.

#### *Art. 16*

Die teilrevidierte Fachhochschulverordnung berücksichtigt auch die neuesten Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Im Masterplan Fachhochschulen haben sich Bund und Kantone über die strategischen Prioritäten in den Jahren 2004 – 2007 und deren Finanzierung verständigt. Entsprechend sieht Art. 16 E-FHSV neu die Möglichkeit vor, die Berechnung der Beiträge an die Lehre nach „einem gemeinsam mit den Kantonen festgelegten Standardkostensatz“ auszurichten.

#### *Art. 16a*

Gemäss Masterplan wollen Bund und Kantone ab 2007 auf eine Finanzierung der Weiterbildung verzichten. Der entsprechende Artikel wird gestrichen und die gegenwärtige Finanzierung in der neuen Übergangsbestimmung C E-FHSV noch bis Ende 2006 befristet.

#### *Art. 16c*

In Absatz 2 Buchstabe b wird der Begriff „akademischer Nachwuchs“ durch „wissenschaftlicher Nachwuchs“ ersetzt. Damit wird der Eigenständigkeit der Fachhochschulen auf der Hochschulstufe besser Rechnung getragen.

#### *Art. 16cbis*

Das teilrevidierte Fachhochschulgesetz verpflichtet die Fachhochschulen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich für die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau zu sorgen. Das Fachhochschulgesetz wiederholt den verfassungsrechtlichen Auftrag in Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung (Egalisierungsgebot) und räumt ihm dadurch im Bereich der Fachhochschulen eine besondere Stellung ein. Der Gesetzgeber will damit signalisieren, dass ihm die tatsächliche Gleichstellung im Bereich der Fachhochschulen ein besonderes Anliegen ist. Er hat zur Umsetzung des Aktionsplans Chancengleichheit in der BFT-Botschaft 2004 – 2007 einen Kredit mit dem Richtwert von zehn Millionen Franken bis ins Jahr 2007 vorgesehen (BBl 2003 2363, 2471). Im Bereich der Gleichstellung bestehen damit – im Unterschied zu anderen Bereichen, die die Fachhochschulen ebenfalls fördern sollen (vgl. Art. 3 Abs. 5 nFHSG) – bereits vom Parlament zur Verfügung gestellte finanzielle Mittel. Mit der neuen subventionsrechtlichen Bestimmung soll dem Bund damit die Möglichkeit eingeräumt werden, verstärkt leistungsabhängige Betriebsbeiträge an die entsprechenden Massnahmen der Fachhochschulen auszurichten. Das Departement kann jährlich Beiträge an entsprechende Massnahmen vorsehen. Der Bund zahlt höchstens 50% der anfallenden Betriebskosten. Als geeignet werden Massnahmen zur Erhöhung des Anteils des jeweils untervertretenen Geschlechts aufgezählt, insbesondere die Einrichtung von Krippenplätzen, das Angebot von Teilzeitstellen oder Teilzeitstudien. Hierhin gehören auch Informations- und Motivationsveranstaltungen für bestimmte Studiengänge. Massnahmen zur Förderung der Entwicklung von Genderkompetenz können beispielsweise Weiterbildungsangebote für Studierende oder Dozierende darstellen, die die Wirkungsmacht von sozialen Zuschreibungen, Identitätskonzepten etc. zum Inhalt haben (vgl. z.B. Nachdiplomstudium Gender Management an der Fachhochschule Nordwestschweiz [FHNW]). Massnahmen zur Förderung der Geschlechterforschung können z.B. Projekte der angewandten Forschung in einzelnen Fachbereichen darstellen, die speziell auch die Theorien und Methoden der Geschlechterforschung berücksichtigen.

#### *Art. 20 Abs. 2*

Die Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK) als beurteilende Kommission für Investitionsbeiträge wurde herausgenommen. Der Einbezug dieser Kommission ist für die Beurteilung unzweckmässig und nicht stufengerecht.

#### *Art. 21*

Die Anhörung von hochschul- und forschungspolitischen Organen zu Investitionsvorhaben wurde bis anhin nie angewendet und erscheint auch für die Zukunft überflüssig. Die Bestimmung wird gestrichen.

#### *Art. 23 Abs. 1*

Der Integration der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst wurde durch die Einführung des umfassenderen Begriffs „Organisationen der Arbeitswelt“ Rechnung getragen (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 E-FHSV). Der Begriff umfasst Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung (vgl. Art. 1 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes).

*Art. 24 Abs. 3*

Die Bestimmung wird aufgehoben. Neu soll damit der EFHK die Möglichkeit eingeräumt werden, eine eigene Geschäftsstelle ausserhalb des Bundesamtes zu führen. Die Auslagerung ist für das BBT kostenneutral.

*Art. 25 (und Art. 69a der Berufsbildungsverordnung)*

Die alte Bestimmung ist nach der abgeschlossenen Aufbauphase der sieben regionalen öffentlichrechtlichen Fachhochschulen hinfällig geworden. Neu wird sie durch eine Bestimmung über Gebühren ersetzt. Für Verfügungen und Dienstleistungen im Bereich der Anerkennung ausländischer Diplome und Titelumwandlungen werden Gebühren erhoben. Der mögliche Gebührenrahmen bewegt sich zwischen 100 und 1000 Franken (Anerkennung ausländischer Diplome) bzw. zwischen 100 und 300 Franken (Titelumwandlung). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt zwischen 90 und 200 Franken, je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals. Müssen Experten oder Expertinnen beigezogen werden, werden entsprechende Kosten als Auslagen gesondert berechnet. Die Praxis wird zeigen, welche Produkte (z.B. Empfehlungen, Stellungnahmen und Verfügungen über eine Gleichwertigkeit) nachgefragt werden und welchen Zeitaufwand diese generieren. Gleichzeitig wird auch in der Berufsbildungsverordnung eine gleichlautende Gebührenbestimmung aufgenommen (vgl. Änderung bisherigen Rechts, Art. 69a). Damit sollen bei der Gebührenerhebung für die Anerkennung ausländischer Diplome in der Berufsbildung und im Fachhochschulbereich die gleichen Grundsätze angewendet werden. Die Gebührenregelung gilt auch für Dritte, denen Aufgaben nach Art. 7 Abs. 5 nFHSG übertragen werden.

*Übergangsbestimmung A*

Mit der Einführung des zweistufigen Bachelor-Master-Systems werden auch neue Fachhochschultitel vergeben (Bachelor/Master of Arts sowie Bachelor/Master of Science). Gemäss Art. 7 Abs. 3 nFHSG legt neu nicht mehr der Bundesrat, sondern das Departement die Titel fest (vgl. Kapitel IV). Gemäss Übergangsbestimmung B Abs. 2 nFHSG regelt der Bundesrat den Titelschutz und die –führung für Personen, die ein altrechtliches Diplom erworben haben oder im Rahmen der Übergangsfristen (vgl. Übergangsbestimmung A nFHSG) erwerben. Gemäss der Übergangsbestimmung A Abs. 1 und 2 E-FHSV dürfen die betreffenden Inhaberinnen und Inhaber eines Fachhochschuldiploms die aufgeführten geschützten altrechtlichen Titel führen. Die Festlegung einer Vielzahl von Titeln im Fachbereich Gesundheit steht in keinem Zusammenhang mit der gegenwärtigen Frage der Stufenzuordnung der entsprechenden Ausbildungen (höhere Fachschulen und Fachhochschulen). Es soll vor allem den in der Westschweiz laufenden Ausbildungen die entsprechende Abgabe von eidgenössisch anerkannten Titeln für ausgestellte Fachhochschuldiplome ermöglichen. Die altrechtlichen kantonalen Titel in den Fachbereichen gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. h – k werden ebenfalls eidgenössisch geschützt. Hier wird auf bestehendes interkantonales Recht verwiesen (Absatz 2).

*Übergangsbestimmung B*

Die Bestimmung räumt den betreffenden Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Fachhochschuldiploms zudem die Möglichkeit ein, zusätzlich zu ihren bisherigen Fachhochschultiteln die entsprechenden „Bachelor of Science“- und „Ba-

chelor of Arts“-Titel zu führen. Die Titelstruktur entspricht den Vorgaben des Fachhochschulrats der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Fachhochschulrat EDK). Allerdings dürfen die neuen Bachelortitel von den bisherigen Titelinhabern und –inhaberinnen erst ab dem 1. Januar 2009 geführt werden, d.h. ab dem Zeitpunkt an dem die Fachhochschulen die ersten Bachelordiplome abgegeben haben werden. Die Zuordnung der Titelarten („Arts“ oder „Science“) zu den altrechtlichen Fachhochschuldiplomen obliegt den Fachhochschulen (vgl. auch die Ausführungen zur Verordnung über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen, Kapitel IV).

#### *Übergangsbestimmung C*

Die Bestimmung entspricht dem gegenwärtigen Art. 16a. In Absatz 1 wird die Finanzierung der Weiterbildung durch den Bund bis Ende 2006 befristet (vgl. auch Masterplan).

#### *Übergangsbestimmung D*

Die Bestimmung entspricht dem gegenwärtigen Art. 22 der Fachhochschulverordnung, der die Finanzierung der GSK-Bereiche (Finanzhilfen) ausführt. Sie wird in die Übergangsbestimmungen genommen, weil die Finanzierung der entsprechenden Fachbereiche über Finanzhilfen gemäss Übergangsbestimmung C zur Änderung vom 17. Dezember 2004 des Fachhochschulgesetzes bis am 31. Dezember 2007 befristet ist. Ab diesem Zeitpunkt werden die GSK-Bereiche subventionsrechtlich gleichbehandelt wie die Bereiche TWD (Technik, Wirtschaft und Design). Dies bedeutet, dass ab 2008 auch die neuen GSK-Bereiche nach demselben vom Fachhochschulgesetz vorgesehenen System (Anteil Lehre und Anteil Forschung; vgl. Art. 18 Abs. 1 FHSG) finanziert werden.

#### *Zielvorgaben im Anhang*

Der Bundesrat erlässt nach Art. 16 Abs. 1 nFHSG Zielvorgaben. Die bestehenden Zielvorgaben des Bundes im Anhang zur Fachhochschulverordnung wurden für die Aufbauphase 1996-2003 festgelegt. Den sieben regionalen Fachhochschulen hat der Bundesrat am 15. Dezember 2003 eine unbefristete Genehmigung erteilt. Die Aufbauphase ist damit abgeschlossen. Die Zielvorgaben müssen nun angepasst werden. Für die inhaltliche Ausrichtung der Zielvorgaben sind neben dem teilrevidierten Fachhochschulgesetz insbesondere die BFT-Botschaft 2004-2007 und der Beschluss des Bundesrates vom 17. November 2004 zur Hochschullandschaft 2008 massgebend. Ebenso wurde der Masterplan Fachhochschulen 2004-2007 berücksichtigt. Die neuen Zielvorgaben orientieren sich an folgenden Grundsätzen: Die Reihenfolge soll einer inhaltlichen Logik folgen und sich gleichzeitig, soweit möglich, an den Duktus der alten Zielvorgaben halten. Überholte oder inzwischen erfüllte Zielvorgaben werden fallen gelassen, sofern sie nicht genereller Natur sind. Unter Berücksichtigung, dass die Aufbauphase abgeschlossen ist, sollen die Zielvorgaben, wenn immer möglich, so formuliert werden, dass sie zeitlich nicht limitiert sind. Es werden fünf neue Zielvorgaben formuliert. Die Zielvorgaben beschränken sich inhaltlich auf fachhochschulspezifische Vorgaben. Selbstverständlich müssen die Fachhochschulen die allgemeinen verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Aufträge, wie z.B. die Gleichstellung von Mann und Frau, die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen oder den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigen.

Bereits im neuen **Ingress** der Zielvorgaben wird der Bezug zur nationalen Hochschul- und Forschungspolitik gemacht, ihre Bedeutung als wichtige Grundlage für alle weiteren Zielvorgaben hervorgehoben und insbesondere mit einer Fussnote auf die vom Bundesrat verabschiedeten Reformziele zur Neuordnung der schweizerischen Hochschullandschaft hingewiesen.

**Ziff. 1** der geltenden Zielvorgabe ist als Zielgrösse (10 Fachhochschulen) nicht mehr aktuell. Neu sollen die Fachhochschulen die Exzellenz in Lehre und Forschung sicherstellen. Zur Erläuterung des dynamischen Prozesses wird zusätzlich aufgeführt, dass die Akkreditierung und Qualitätssicherung zur nachhaltigen Verbesserung der Qualität und der Erreichung der Exzellenz beitragen soll.

Die geltende **Ziff. 2** wird aufgehoben (hinfällig). Die neue Ziff. 2 unterstreicht die Funktion der Fachhochschulen als Motor von Innovation in Gesellschaft und Wirtschaft und akzentuiert ihre Rolle als Schnittstelle zwischen Praxis und Wissenschaft (vgl. BFT-Botschaft 2004-2007 vom 29. November 2002, BBl 2003 2363, 2414).

Die neue **Ziff. 3** konzentriert sich auf das Ziel der Sicherstellung einer standortübergreifenden und fachbereichsbezogenen Führung und Organisation. Die Formulierung richtet sich nach den Rahmenvorgaben des BBT zu den Genehmigungsverfügungen aus dem Jahr 2003 (vgl. [www.bbt.admin.ch](http://www.bbt.admin.ch)).

Die alte **Ziff. 4** wird hinfällig (integriert im Ingress). Die neue Ziff. 4 betont die wichtigen Grundsätze der Koordination der Studienangebote und die Bildung von Schwerpunkten an den Fachhochschulen. Die Fachhochschulen sollen Studienangebote regional und überregional zusammenfassen. Dabei soll gesamtschweizerisch ein vollständiges Studienangebot sichergestellt werden. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass sich die Fachhochschulen für eine bessere Arbeitsteilung mit den universitären Hochschulen engagieren sollen.

Die alte **Ziff. 5** ist in den Ingress integriert. Die neue Ziff. 5 verknüpft das Ziel des effizienten Mitteleinsatzes mit dem Finanzierungssystem. Die Formulierung berücksichtigt den Masterplan (Massnahmen 1, 3 und 4), aber auch auf den Beschluss des Bundesrates vom 17. November 2004 zur Hochschullandschaft 2008.

Die bestehenden **Ziffern 6 - 9** sind hinfällig geworden. Die bestehende **Ziff. 10** erscheint neu formuliert in Ziff. 3. **Ziff. 11** erscheint neu in Art. 3 Abs. 5 des teilrevidierten Fachhochschulgesetzes und neu in Art. 16cbis E-FHSV und wird deshalb nicht in den Zielvorgaben wiederholt.

## **II. Verordnung des EVD über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (SR 414.711.5)**

Die bestehende Verordnung regelt den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels für Inhaber und Inhaberinnen von Diplomen früherer Höherer Fachschulen, die inzwischen in Fachhochschulen umgewandelt wurden (HTL-, HWV- und HFG-Diplome). Das teilrevidierte Fachhochschulgesetz beauftragt das Departement neu auch den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels von nach bisherigem Recht verliehenen Titeln in den neuen Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst zu regeln

(vgl. Übergangsbestimmung B Abs. 1 lit. c nFHSG). Mit der vorliegenden Teilrevision erfolgt gleichzeitig auch eine Nachführung aus der Änderung des Artikels 25 der Fachhochschulverordnung vom 24. April 2002. Neu dürfen seit dem 1. Juni 2002 auch Inhaber und Inhaberinnen eines Diploms der Höheren Hauswirtschaftlichen Fachschulen (HHF) sowie der Hotelfachschule Lausanne (EHL) eine Titelumwandlung beantragen. In diesem Zusammenhang werden die Art. 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 9 der Verordnung über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels ergänzt.

#### *Art. 1*

Der Artikel 1 wird neu in zwei Absätze unterteilt. Während der erste Absatz die Erwerbsvoraussetzungen für die Titelumwandlung in den bisherigen Fachbereichen nach Art. 1 lit. a – f wie bisher einzeln aufzählt, verweist der neue Absatz 2 für die Inhaber und Inhaberinnen von Diplomen höherer Fachschulen in den Fachbereichen nach Art. 1 Abs. 1 lit. h – k auf die Erwerbsvoraussetzungen in Art. 13 des Reglements der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) über die Anerkennung kantonalen Fachhochschuldiplome vom 10. Juni 1999.

Für den Fachbereich Gesundheit sieht die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) bis zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit einer Titelumwandlung vor. Die Kantone und die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt sind sich einig, dass die Voraussetzungen einer Titelumwandlung von Inhaber und Inhaberinnen gewisser Titel im Fachbereich Gesundheit bis zur Erteilung der ersten Fachhochschuldiplome geregelt sein müssen, um ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen gerade im Hinblick auf weiterführende Studien vermeiden zu können.

#### *Art. 2 und 3*

Die Anforderungen an die Berufspraxis und den Nachdiplomkurs gelten für die Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung. In den Bereichen Soziales und Kunst gelten die Anforderungen gemäss der Bestimmung des erwähnten Reglements der EDK. Die Bestimmung enthält einen Verweis auf das Europäische Kredittransfersystem.

#### *Art. 6 Abs. 2*

Die Zusammensetzung der beratenden Kommission wird um die drei neuen GSK-Bereiche ergänzt.

#### *Art. 7*

Bezüglich der Bezeichnung der Titel wird neu nicht mehr auf Art. 5 der Fachhochschulverordnung, sondern auf die neue Übergangsbestimmung A der Fachhochschulverordnung verwiesen, wo die altrechtlichen Fachhochschultitel aufgeführt sind. Es findet damit eine Umwandlung in altrechtliche FH-Titel und nicht in die neuen Bachelortitel statt.

### **III. Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulstudien und über die Anerkennung ausländischer Diplome (SR 414.715)**

Gemäss Art. 5 Abs. 3 des teilrevidierten Fachhochschulgesetzes bestimmt das Departement in bezug auf die Zulassung zu einem Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe, welche zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden dürfen, welche Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge gelten und bestimmt die Lernziele der einjährigen Arbeitswelterfahrung in den einzelnen Fachbereichen. Die Zulassungsverordnung gilt ausdrücklich nur für die Fachbereiche nach Art. 1 Abs. 1 lit. a – f nFHSG (vgl. Art. 1). Die Zulassung für die Fachbereiche nach Art. 1 Abs. 1 g – k nFHSG wird ausschliesslich nach Art. 5 Abs. 2 nFHSG geregelt. Die Zulassungsverordnung kann für die GSK-Bereiche allenfalls zur Lückenfüllung herbeigezogen werden, sofern die entsprechenden Beschlüsse der kantonalen Direktorenkonferenzen bestimmte Sachverhalte nicht geregelt haben.

Neu wird der Titel der Verordnung geändert und der Zusatz „und über die Anerkennung ausländischer Diplome“ herausgenommen (vgl. Bemerkung zu Art. 5 FHSV). Die Verordnung lautet damit neu: Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulstudien.

#### *Art. 2*

Die Bestimmung erfährt die entsprechende Anpassung im Zusammenhang mit der Einführung des Begriffs der einjährigen Arbeitswelterfahrung (Art. 5 Abs. 1 lit. b nFHSG). Diese Bestimmung regelt die Zulassung für Studierende, die eine Berufsmaturität besitzen, jedoch nicht – wie Art. 5 Abs. 1 lit. a nFHSG es vorsieht - in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf (z.B. Berufsmaturanden und Berufsmaturandinnen mit kaufmännischer Grundausbildung, die ein Architekturstudium beginnen möchten). Diese können dann prüfungsfrei zu einem Fachhochschulstudium auf Bachelorstufe aufgenommen werden, wenn sie eine mindestens einjährige entsprechende Arbeitswelterfahrung nachweisen können (vgl. Art. 4).

#### *Art. 3*

Die Bestimmung wird begrifflich angepasst.

#### *Art. 4*

Artikel 4 erfährt ebenfalls begriffliche Anpassungen oder Ergänzungen. Nach Absatz 1 können – wie bisher – beispielsweise Inhaber und Inhaberinnen ausländischer Berufsmaturitäten oder gymnasialer Maturitäten, Abgänger und Abgängerinnen höherer Fachschulen, Absolventen und Absolventinnen höherer Fachprüfungen, Abgänger und Abgängerinnen von pädagogischen Fachhochschulen oder Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmatura prüfungsfrei aufgenommen werden, sofern dieser Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturität vergleichbar ist und sie eine einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen können (vgl. Artikel 5). Die Fachhochschulen sorgen für diese Zubringer über die Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) für einheitliche Regelungen. Absatz 2 hebt neu ausdrücklich hervor, dass die Aufnahmeprüfung für

Absolventinnen oder Absolventen anderer Ausbildungsgängen mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und einer einjährigen Arbeitswelterfahrung feststellen soll, ob die Betroffenen die Fachhochschulreife erreicht haben (vgl. Art. 9 des BBT-Reglements über die eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfungen vom 21. September 1999). Damit wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die Aufnahmeprüfung - analog zur eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung - sicherstellen muss, dass die allgemein erforderlichen Eingangskompetenzen zu einem Fachhochschulstudium vorliegen.

#### *Art. 5*

Absatz 1 übernimmt die Definition der Arbeitswelterfahrung aus Artikel 5 Absatz 1 lit. b. Die Fachhochschule regelt wie bisher - diese Kompetenzverteilung wurde im teilrevidierten Fachhochschulgesetz nicht geändert - die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung (z.B. die Festlegung des Verhältnisses zwischen berufspraktischem und berufstheoretischem Teil). Die Anforderungen an die einjährige Arbeitswelterfahrung richten sich nach den Lernzielen (der Berufsfelder) in den Grundausbildungen der einzelnen Fachbereiche. Diese sind in den bisherigen Reglementen/Lehrplänen sowie in den neuen Bildungsverordnungen des BBT festgelegt. Damit gibt das Departement einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung festgelegt werden müssen. Die Fachhochschulen müssen in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden für einheitliche Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung sorgen und diese in Lernzielplänen festlegen. Die Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) stellt die Erarbeitung einer gesamtschweizerisch koordinierten und einheitlichen Regelung sicher. Die Lernzielpläne müssen dem Bundesamt zur Kenntnis gebracht werden (Abs. 3). Damit kann das Bundesamt überprüfen, ob die Fachhochschulen innerhalb des vorgegebenen Rahmens einheitliche Lernziele festlegen. Absatz 4 führt schliesslich aus, dass die Arbeitswelterfahrung in einem Betrieb oder in einer geeigneten Ausbildungsstätte erworben werden kann. Damit wird ausdrücklich festgehalten, dass die einjährige Arbeitswelterfahrung auch ausserhalb von Betrieben erworben werden kann (vgl. z.B. die einjährigen Vorkurse für die Zulassung zu einem Studium im Fachbereich Design).

#### *Art. 6*

Die Anerkennung ausländischer Diplome regelt gemäss Art. 7 Abs. 5 nFHSG neu der Bundesrat. Die Anerkennung ausländischer Diplome ist deshalb neu in Art. 5 der Fachhochschulverordnung geregelt. Gemäss dem neuen Art. 6 können einzig im Fachbereich Design die Fachhochschulen weiterhin zusätzlich zu den Voraussetzungen in Art. 5 Abs. 1 nFHSG eine Eignungsabklärung vornehmen.

### **IV. Verordnung des EVD über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen (neu)**

Das teilrevidierte Fachhochschulgesetz hat die Zuständigkeit im Bereich der Bestimmung und Bezeichnung der Studiengänge und Titel geändert. Neu ist gemäss Artikel 7 Abs. 3 lit. b sowie 16 Abs. 3 nFHSG das Departement und nicht der Bundesrat für diese Aufgaben zuständig. Gemäss Art. 8 Abs. 2 nFHSG legt das Departement zudem die Mindestanforderungen an die Nachdiplomstudien fest, anerkennt die Diplome und legt die entsprechenden Titel fest. Die neue Verordnung des

EVD über die Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen konkretisiert diese Aufgaben (vgl. Art. 1).

#### *Art. 2*

Gemäss Artikel 2 sind im Anhang zu dieser Verordnung die Studiengänge und ihre Zuordnung zu den Fachbereichen geregelt. Der Anhang enthält die Nomenklatur (Fachbereiche – Bachelorstudiengänge). Die Bezeichnungen werden auch in der englischen Übersetzung aufgeführt (vgl. auch Ausbildungsverordnung ETHL; SR 414.132.3). Dies dient der einheitlichen Bezeichnung der englisch übersetzten Titel in der Diplomurkunde. Gegenwärtig sind im Anhang nur Bachelorstudiengänge aufgeführt. Die Fachhochschulen können Studiengänge, die im Anhang aufgeführt sind, ohne Bewilligung anbieten. Neue Studiengänge, die noch nicht im Anhang figurieren, können auf Gesuch einer Fachhochschule befristet und versuchsweise bewilligt werden (vgl. Art. 1 Absatz 4 der Fachhochschulverordnung), bevor sie durch das Departement in den Anhang aufgenommen werden. Für die berufliche Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für Maturitätsschulen (Schulmusik II, Bildnerische Gestaltung) gilt das Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998. Dieses regelt insbesondere den Umfang und den für die berufliche Ausbildung vorausgesetzte Abschluss der Fachausbildung. Die Fachausbildung an sich wird hingegen durch das Fachhochschulrecht des Bundes geregelt (vgl. Studiengang „Lehrberufe für Gestaltung und Kunst“).

#### *Art. 3*

Die Zulassung zu einem Nachdiplomstudiengang, der zu einem Weiterbildungsmasterdiplom führt, setzt in der Regel einen Abschluss einer kantonalen oder eidgenössischen Hochschule voraus. Die Fachhochschulen können nach Absatz 2 auch andere Studierende zulassen, wenn sich ihre Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt (sog. „sur dossier“-Entscheidung). Die Regelung ermöglicht es den Fachhochschulen, insbesondere Abgänger und Abgängerinnen von höheren Fachschulen oder erfolgreiche Absolventen und Absolventinnen von höheren Fachprüfungen mit qualifizierter Berufserfahrung (z.B. Führungsverantwortung oder Fachbereichsverantwortung) zuzulassen.

#### *Art. 4*

Die Bestimmung regelt die Mindestvoraussetzungen an den Umfang des Nachdiplomstudiengangs, der zu einem Weiterbildungsmasterdiplom führt. Dieses umfasst – parallel zum Weiterbildungsmaster an den Universitäten - mindestens 60 ECTS und wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen.

#### *Art. 5*

Neu ist für die eidgenössische Anerkennung des Weiterbildungsmasterdiploms kein Prüfungsverfahren durch den Bund mehr notwendig. Weiterbildungsmasterdiplome gelten als eidgenössisch anerkannt, wenn sie die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Vorgaben sind in Art. 8 FHSG und der vorliegenden Verordnung umschrieben. Die Fachhochschulen müssen für die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften sorgen und führen nach Absatz 2 ein Verzeichnis der anerkannten Nachdiplomstudiengänge. Mit dieser neuen Bestimmung wird die Autonomie der Fachhochschulen auch im Bereich der Weiterbildung weiter verstärkt.

#### Art. 6

Die Bestimmung führt die neuen eidgenössisch geschützten Titel auf, die die Fachhochschulen den Inhabern und Inhaberinnen von eidgenössisch anerkannten Bachelor- bzw. Masterdiplomen abgeben können. Die Titelstruktur folgt dem Beschluss des Schweizerischen Fachhochschulrats der EDK vom 1. Juli 2004 zur Benennung der Fachhochschul-Abschlüsse im künftigen Bologna-System und umfasst den eigentlichen Titel mit methodischem Zugang („Bachelor“ oder „Master“ „of Science“ oder „of Arts“), die verleihende Fachhochschule (z.B. HES-SO), den Studiengang (z.B. Elektrotechnik) sowie die Vertiefungsrichtung (z.B. Robotik). Es ist Sache des Schweizerischen Fachhochschulrats der EDK weitere Präzisierungen in bezug auf den Namen der Fachhochschule (z.B. in den Bereichen Musik, Theater und andere Künste) oder der Bezeichnung der Vertiefungsrichtung vorzusehen. Die Zuordnung der Studiengänge oder Fachbereiche zu den Titeln ist Sache der Fachhochschulen. Diese sollen über die Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) einheitliche Lösungen auf gesamtschweizerischer Ebene anstreben.

#### Art. 7

Die Fachhochschulen können für die vom EVD anerkannten Weiterbildungsmasterdiplome alternativ zwei mögliche eidgenössisch anerkannte und geschützte Titel verleihen: Den Master of Advanced Studies (MAS) oder den Executive Master of Business Administration (EMBA). In der Schweiz soll - wie an den Universitäten - im Weiterbildungsbereich der MAS der massgebende Titel sein. Den Fachhochschulen soll aber die Möglichkeit eingeräumt werden, für Weiterbildungsangebote aus dem Fachbereich Wirtschaft gegebenenfalls den „eingebürgerten“ Executive Master abzugeben. Parallel dazu sieht die EVD-Verordnung über die Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen vor, dass der Begriff „Master“ – unter Vorbehalt des neu geregelten „Weiterbildungsmasters“ (Master of Advanced Studies, MAS bzw. Executive Master of Business Administration, EMBA) – von den Fachhochschulen nicht mehr verwendet werden darf. Vorbehalten bleibt die parallele Führung von akkreditierten Mastertiteln (z.B. durch ausländische Agenturen), sofern der Nachdiplomstudiengang gleichzeitig auch vom Departement anerkannt wurde. Den Fachhochschulen soll ferner weiterhin die Möglichkeit offenstehen, Weiterbildungsabschlüsse mit dem Titel „Master“ in Zusammenarbeit mit anderen inländischen oder ausländischen Hochschulen abzugeben, sofern klar offengelegt wird, dass es sich nicht um einen Weiterbildungsmastertitel der entsprechenden Fachhochschule, sondern einer anderen Hochschule handelt.

#### Art. 8

Den Fachhochschulen wird in Absatz 1 die Möglichkeit eingeräumt, noch während 2 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung altrechtliche Nachdiplomstudiengänge, die zu einem eidgenössisch anerkannten Nachdiplom führen, zu starten. Abs. 2 schützt die nach bisherigem Recht erteilten NDS.

## **D. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die Integration der GSK-Bereiche und die Übernahme diverser Verfahren im Rahmen der Übergangsbestimmungen des teilrevidierten Fachhochschulgesetzes werden zusätzliche Ressourcen binden. Das BBT wird diese durch interne Massnahmen bereitstellen (vgl. dazu Botschaft zur Änderung des Fachhochschulgesetzes vom 5. Dezember 2003, BBl 2004 145, 164 ff.). Die personellen Ressourcen des Bundes werden in den Bereichen der Anerkennung ausländischer Diplome und Titelumwandlungen, die in der Fachhochschulverordnung und der Verordnung über den nachträglichen Erwerb eines Fachhochschultitels konkretisiert werden, verstärkt werden müssen. Im Bereich Soziales und Kunst erfordert dies eine zusätzliche Stelle. Im Bereich Gesundheit stellt gegenwärtig das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) die Aufgaben auf der Stufe Berufsbildung mit rund 8 Stellen sicher. Es arbeitet mit Gebühren grundsätzlich kostendeckend. Auf Fachhochschulstufe werden gegenwärtig keine Gleichwertigkeiten ausgestellt (die ersten anerkannten Fachhochschuldiplome im Fachbereich Gesundheit werden frühestens Mitte 2006 ausgestellt). Ab dem Jahre 2007 dürften für die Anerkennung ausländischer Diplome auf Fachhochschulstufe ca. 2 zusätzliche Stellen benötigt werden. Gegenwärtig wird geprüft, ob diese Aufgaben auf Dritte übertragen oder durch das BBT erledigt werden sollen. In jedem Fall wird mit der gleichzeitigen Einführung von Gebühren das Ziel verfolgt, die Verfahren grundsätzlich kostendeckend auszugestalten.